

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu verschlüsseln.

## II.

### Grundmittelrechnung

#### § 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Bruttowerte der eigenen Grundmittel sowie Zu- und Abgänge
- Abschreibungen für eigene Grundmittel
- außerordentliche Wertänderungen
- Verschleiß und dessen Veränderung für die eigenen Grundmittel
- technische Daten
- Reparaturkosten
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck, Schichtauslastung u. a.).

(3) Die Erfassung der sich außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel in der Grundmittelrechnung erfolgt nach besonderer Anweisung, soweit diese Grundmittel nicht unmittelbar in den betrieblichen Reproduktionsprozess einbezogen sind.

#### § 6

(1) Grundmittel sind Arbeitsmittel, die während ihrer Nutzungsdauer ihre Gebrauchsform bei behalten und ihren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen, deren Mindestnutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 MDN haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstausrüstungen und Ausstattungsgesamtheiten.

(2) Erstausrüstungen für Grundmittel sind Betriebs-einrichtungen sowie Ausstattungen einer neuen maschinellen Anlage, eines neuen Betriebsteiles oder eines neuprojektierten Betriebes mit den zu deren Inbetriebnahme erforderlichen Arbeitsmitteln, unabhängig von der Nutzungsdauer und dem Wert, sofern sie nicht nach Abs. 1 als selbständige Grundmittel zu behandeln sind.

(3) Eine Ausstattungsgesamtheit ist die Zusammenfassung von Arbeitsmitteln zu einer organisatorischen oder funktionellen Einheit, deren Bruttowert je Arbeitsmittel unter dem Mindestwert für Grundmittel liegt und deren Nutzungsdauer die Mindestnutzungsdauer übersteigt.

(4) Welche Arbeitsmittel gemäß Abs. 3 als Ausstattungsgesamtheiten zusammenzufassen sind, ist in der Richtlinie gemäß § 140 festzulegen.

(5) Nicht zu den Grundmitteln gehören

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke
- Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.) und Dauerkulturen
- künstlich hergestellte, unbefestigte und unbebaute Geländeebenen

- Arbeitsschutzkleidung
- Ersatzmotoile und Ersatzaggregate
- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen bzw. Ausstattungsgesamtheiten handelt.

(6) Sonderregelungen über die Zuordnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln oder Umlaufmitteln treffen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen.

#### § 7

(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Das Inventarobjekt ist die technisch in sich geschlossene Grundmitteleinheit, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt ist.

#### § 8

(1) Für die Inventarobjekte sind folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung
- Hersteller und Lieferer sowie, falls für innerbetriebliche Zwecke erforderlich, die Fabrikatnummer
- Inventarnummer
- Menge
- Meldenummer
- Bruttowert
- Bau- und Anschaffungsjahr
- Schichtauslastung
- Abschreibungsbeginn und -ende
- Abschreibungssatz
- normative Nutzungsdauer
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- Abschreibungsbetrag (Monats- und Jahresabschreibungsbetrag)
- außerordentliche Wertänderung
- Verschleiß am Ende des jeweiligen Jahres, soweit in der Richtlinie gemäß § 140 ein solcher Nachweis gefordert wird
- Zeitpunkt des Ausscheidens und Verschleiß zum Zeitpunkt des Ausscheidens
- Reparaturkosten entsprechend den Regelungen gemäß § 11
- technisches Niveau
- sonstige technische Daten
- Grundmittelgruppe
- Grundmittelart (technische Bestimmung)
- Nutzung bzw. Nichtnutzung
- Zu- bzw. Abgangsart (nur bei Beslandsänderungen)
- Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich.

(2) Die jährlichen Zugänge an Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind jeweils auf einem Aufbereitungsnachweis zusammengefaßt darzustellen.

(3) Die Meldenummer und die Mengeneinheit des Inventarobjektes werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ bestimmt.